

## **Neuerungen im LIFE-Programm (Programmperiode 2021 – 2027)**

### **Übersicht über Veränderungen gegenüber bisherigen Programmperioden**

#### **Inhaltsverzeichnis**

1	Neues LIFE-Teilprogramm Clean Energy Transition (CET) .....	2
2	Neue zuständige EU-Agentur CINEA.....	2
3	Neues Antragsportal .....	2
4	Einstufiges Antragsverfahren .....	3
5	Weitere Hinweise zu inhaltlichen Änderungen: .....	3
5.1	Veränderte Bezeichnungen der Projektarten.....	3
5.2	Veränderungen bei den Bewertungskriterien .....	3
5.3	Neuer optionaler Baustein in LIFE-Projekten: Finanzielle Unterstützung Dritter/ Financial support to third parties.....	3
5.4	Ehrenamtliche in LIFE-Projekten .....	4
5.5	Förderfähigkeit von Kosten für Gebrauchsgüter/Infrastruktur (durables goods) .....	5
5.6	Keine Verpflichtung zur öffentlichen Ausschreibung von Aufträgen für Leistungen (Beschaffungen über 139.000 Euro).....	5
5.7	Zwei-Prozent-Regel ist entfallen .....	5
5.8	Personalkostenabrechnung und –dokumentation vereinfacht.....	5
5.9	Kein Pflichtprodukt ‚Laienbericht‘ mehr .....	6

Mit der Zustimmung des EU-Parlaments am 29. April 2021 wurde die neue [LIFE-Verordnung](#) für die Jahre 2021-2027 rückwirkend zum 01. Januar 2021 angenommen. Die inhaltlichen Schwerpunkte der Programmperiode 2021-2027 bauen auf den frühen LIFE-Prioritäten auf. Allerdings haben sich auch verschiedene strukturelle und technische Veränderungen gegenüber der letzten Programmperiode (2014-2020) ergeben und es wurden Regularien angepasst und insbesondere vereinfacht:

## 1 Neues LIFE-Teilprogramm Clean Energy Transition (CET)

Das LIFE-Programm 2021-2027 wurde um das Teilprogramm „[Energiewende / Clean Energy Transition](#)“ (CET) ergänzt, welches bis Ende 2020 zum EU-Forschungs- und Innovationsprogramm „Horizon 2020“ gehörte. Mit dem neuen LIFE-Teilprogramm sollen ähnliche Themenbereiche gefördert werden, wie sie bislang mit den ‚Coordination and Support Actions‘ im Energieeffizienz-Bereich des „Horizon 2020“-Programms gefördert wurden.

Für das [Teilprogramm „Energiewende“](#) gelten zum Teil andere Regularien, als für Projekte der bereits bisher im LIFE-Programm abgedeckten Themen Naturschutz, Biodiversität, Kreislaufwirtschaft, Lebensqualität, Klimaschutz und Klimaanpassung. Details entnehmen Sie bitte den [LIFE-Ausschreibungsunterlagen](#). Informationen speziell zum Teilprogramm „Energiewende“ erhalten Sie auch bei der [Nationalen Kontaktstelle Energie für EU Programme](#).

Auf der Website der NKS Energie erhalten Sie zudem Hinweise zu Synergien sowie sonstigen EU-Fördermöglichkeiten speziell zum Themenfeld Energie im EU-Förderprogramm Horizont Europa.

## 2 Neue zuständige EU-Agentur CINEA

Seit dem 01. April 2021 wird das LIFE-Programm von der Europäischen Kommission (Generaldirektionen Umwelt und Klimapolitik) nicht mehr zusammen mit der Exekutivagentur für kleine und mittlere Unternehmen (EASME), sondern in Kooperation mit der [European Climate, Infrastructure and Environment Executive Agency \(CINEA\)](#) verwaltet. Mit diesem Wechsel der zuständigen EU-Exekutivagentur gehen allerdings keine umfassenden personellen Veränderungen bei den LIFE-Zuständigkeiten einher.

## 3 Neues Antragsportal

Seit 2021 müssen LIFE-Projektanträge über das [Funding & tender opportunities portal](#) der EU-Kommission eingereicht werden. Zu berücksichtigen ist, dass zur Nutzung ein [EU Login Konto](#) benötigt wird.

Am 27. Mai 2021 hat die EU-Kommission eine [Einführung](#) in dieses Antragsportal angeboten, die weiterhin online zur Verfügung steht. Ferner wurden speziell zum LIFE-Programm sehr [anschauliche Erläuterungen](#) aufgezeichnet, wie ein Antrag eingereicht werden muss.

## 4 Einstufiges Antragsverfahren

Überwiegend wird wieder ein einstufiges Antragsverfahren genutzt, d. h. es ist keine Abgabe von Skizzen möglich oder notwendig. Es werden direkt vollständige Anträge eingereicht und zwar für:

- alle ‚Standard Action Projects (SAP)‘, also für die traditionellen LIFE-Projekte in den drei Teilprogrammen Naturschutz und Biodiversität / Nature and Biodiversity; Kreislaufwirtschaft und Lebensqualität / Circular Economy and Quality of Life und Klimaschutz und Klimaanpassung / Climate Change Mitigation and Adaptation
- für die ‚Coordination and Support Actions (CSA)‘ im Teilprogramm „Energiewende“.

Für die auf größere Strategien oder Pläne bezogenen Strategic Projects (SP, ehemalige Integrierte Projekte) bleibt es bei einem zweistufigen Antragsverfahren.

## 5 Weitere Hinweise zu inhaltlichen Änderungen:

### 5.1 Veränderte Bezeichnungen der Projektarten

- Bisherige ‚traditionelle Projekte‘ in den LIFE-Teilprogrammen „Naturschutz und Biodiversität“, „Kreislaufwirtschaft und Lebensqualität“ sowie „Klimaschutz und Klimaanpassung“ heißen seit 2021: Standard Action Projects (SAP)
- Großräumigere ‚Integrierte Projekte‘ der LIFE-Teilprogramme „Kreislaufwirtschaft und Lebensqualität“ sowie „Klimaschutz und Klimaanpassung, die der Umsetzung von Aktionsplänen- und Strategien auf regionaler, nationaler oder transnationaler Ebene dienen, heißen seit 2021 Strategic Integrated Projects (SIPs).
- Großräumigere ‚Integrierte Projekte‘ des LIFE-Teilprogramms „Naturschutz und Biodiversität“ an denen mehrere Bundesländer beteiligt sind und die zur Umsetzung kohärenter Aktionsprogramme wie der Prioritären Aktionsrahmen (PAFs) gemäß der FFH-Richtlinie sowie anderer Pläne oder Strategien beitragen, heißen seit 2021 Strategic Nature Projects (SNAPs).

### 5.2 Veränderungen bei den Bewertungskriterien

Gegenüber der letzten Programmperiode gibt es erhebliche Veränderungen bei den Bewertungskriterien für Anträge. Die Bewertungskriterien für Anträge finden Sie im Mehrjährigen Arbeitsprogramm im Kapitel 4.2 (bzw. im Kapitel 4.4 für NGO-Zuschüsse).

### 5.3 Neuer optionaler Baustein in LIFE-Projekten: Finanzielle Unterstützung Dritter/ Financial support to third parties

Es wurde eine zusätzliche Möglichkeit für Standardaktionsprojekte / Standard Action Projects (SAP) sowie für Strategische Projekte / Strategic Projects (SP [SIPs und SNAPs]; ehemalige Integrierte Projekte) eröffnet:

- LIFE-Projekte können in begrenztem Umfang aus dem LIFE-Projektbudget Dritten, wie etwa lokalen Behörden, Bürgergruppen, gemeinnützigen oder gewinnorientierten Organisationen, eine finanzielle Unterstützung zahlen. Die Unterstützung an Dritte kann für die Umsetzung relevanter Aktivitäten, die einen Beitrag zu den Projektzielen

leisten, gezahlt werden. Mit diesem Instrument sollen sich auch kleine Organisationen (als Dritte) an einem LIFE-Projekt beteiligen können. Insbesondere dann, wenn die Rolle eines offiziellen Projektpartners zu aufwändig wäre.

- Die Finanzmittel für die Unterstützung Dritter wird im LIFE-Projekt-Budget unter ‚Other cost categories (D)‘ eingeplant.
- Bereits im Antrag muss zur finanziellen Unterstützung Dritter dargestellt werden:
  - warum die Unterstützung Dritter für die Projektziele sinnvoll ist
  - welche Ergebnisse so erzielt werden können
  - wie der Auswahlprozess der zu beteiligenden Dritten gestaltet werden soll
  - für welche Aktivitäten Dritte im Projekt Unterstützung erhalten können
- Die Unterstützung Dritter ist nur förderfähig wenn:
  - diese Unterstützung im Antrag vorgesehen und beschrieben ist und den obigen Kriterien entspricht
  - die Kriterien für die Weitergabe der Mittel transparent, nicht-diskriminierend und eindeutig sind
  - die Unterstützung Dritter nur für juristische Personen erfolgt und durch Verträge geregelt ist
  - jeweils nur maximal 20.000 Euro (bei Integrierten Projekten 60.000 Euro) an zu beteiligende Dritte fließen und insgesamt pro Projekt nicht mehr als 100.000 Euro (bei Integrierten Projekten 200.000 Euro) als finanzielle Unterstützung Dritter verausgabt werden.

Die Empfänger dieser Mittel dürfen nicht bereits als NGOs [Betriebskostenzuschüsse](#) aus dem LIFE-Programm erhalten.

Weitere Information finden Sie [im Model Grant Agreement \(LIFE MGA Multi and Mono\)](#) ab Seite 27 und im [Annotated Model Grant Agreement \(EU Grants AGA\)](#) ab Seite 73 sowie ab Seite 105 und auch im Kapitel 10 der jeweiligen Ausschreibungen / Calls.

## 5.4 Ehrenamtliche in LIFE-Projekten

Bei projektrelevanten Tätigkeiten durch Ehrenamtliche konnten in LIFE-Projekten bereits früher Kosten, die z. B. durch Reisen oder die Verpflegung von Ehrenamtlichen entstanden, als förderfähig anerkannt werden. Für Projekte ab der Antragsrunde 2020 können auch Arbeitszeiten der Ehrenamtlichen vergütet werden.

Dabei sind die förderfähigen Stunden- bzw. Tagessätze länderspezifisch gedeckelt (Stand 2021: Deutschland: 131 €/Tag, ggf. umzurechnen auf Stundensätze anhand eines Achtsturentags). Ferner gibt es Beschränkungen welchen Umfang die Kosten für die Tätigkeiten der Ehrenamtlichen insgesamt in den Projekten einnehmen können. So dürfen die Kosten für Ehrenamtliche maximal 50 Prozent des im Antrag geplanten Projektbudgets nicht überschreiten. Weitere Limitierungen und die Tagessätze für andere Staaten entnehmen Sie bitte dem [General Model Grant Agreement \(LIFE MGA – Multi & Mono\)](#), Seite 24, Kapitel 3, Artikel 6.2 (A5) sowie dem [Annotated Model Grant Agreement \(EU Grants AGA\)](#) ab Seite 48 und dem dort verlinkten Annex 2a.

Kosten für Arbeitszeiten von Ehrenamtlichen sind in der Budgetkategorie ‚Personalkosten‘ einzuplanen.

## **5.5 Förderfähigkeit von Kosten für Gebrauchsgüter/Infrastruktur (durables goods)**

Bis 2019 galt: Förderfähig waren nur abgeschriebene Kosten bis zu einem Grenzwert von 50 Prozent der Kosten für Ausrüstungsgegenstände (Equipment) und bis zu einem Grenzwert von 25 Prozent der Kosten für Infrastruktur. Ausnahmen gab es bis 2019 nur für Prototypen und für Natur-Projekte.

Nun können für LIFE-Projekte aller Teilprogramme ab dem Antragsjahr 2020 die Kosten für Ausrüstungsgegenstände und für Infrastruktur zu 100 Prozent als förderfähig anerkannt werden. Dies gilt, wenn die Projektträger schriftlich erklären (durability clause), dass die Gebrauchsgüter sowohl während als auch nach der Projektlaufzeit mindestens 5 Jahre ausschließlich für Zwecke im Sinne des LIFE-Projekts verwendet und nicht weiterveräußert werden. Anderenfalls sind nur die abgeschriebenen Kosten förderfähig. Ferner fallen alle früher LIFE-üblichen Sonderregelungen zu Prototypen weg.

Weitere Informationen finden Sie im [General Model Grant Agreement \(LIFE MGA – Multi & Mono\)](#), Seite 25, Kapitel 3, Artikel 6.2 sowie Seite 90 im Annex 5 / Specific rules ‚Durability‘.

## **5.6 Keine Verpflichtung zur öffentlichen Ausschreibung von Aufträgen für Leistungen (Beschaffungen über 139.000 Euro)**

Die EU-Kommission verpflichtet private LIFE-Projektträger seit der Antragsrunde 2020 nicht mehr, Verträge über 139.000 Euro offen auszuschreiben. Gültig bleibt jedoch die Maßgabe, dass ein Auftrag an das Angebot mit dem besten Preis-Leistungs-Verhältnis vergeben wird (Prinzip ‚Best value for money‘) und dass kein Interessenkonflikt entstehen darf. Die Einhaltung dieser Prinzipien muss nachweisbar, also dokumentiert sein. Ferner müssen weiterhin die internen und örtlichen Ausschreiberegeln des Projektträgers berücksichtigt werden.

## **5.7 Zwei-Prozent-Regel ist entfallen**

Für Projekte ab dem Antragsjahr 2021 ist die komplizierte, nur für Projekte mit öffentlichen Institutionen relevante und den Einbezug von festangestellten Mitarbeitenden in ein LIFE-Projekt limitierende Zwei-Prozent-Regel ersatzlos entfallen. Somit ist auch die früher notwendige ‚Public body declaration‘ nicht mehr notwendig und verfügbar.

## **5.8 Personalkostenabrechnung und –dokumentation vereinfacht**

Seit dem Antragsjahr 2021 ist die Arbeitszeitdokumentation und die Berechnung der Personalkosten für LIFE-Projekte an die Regularien des EU-Horizon Europe-Programms angeglichen. Der Personalkostentagesatz pro Person wird aus den Jahresgehaltskosten geteilt durch 215 berechnet. Die Timesheets dokumentieren nur noch die LIFE-Arbeitszeit, nicht mehr die sonstige Arbeitszeit.

Weitere Informationen dazu finden Sie sowohl im [General Model Grant Agreement \(LIFE MGA – Multi & Mono\)](#), Seite 22 und Kapitel 3, Artikel 6.2, als auch im [Annotated Model Grant Agreement \(‚EU Grants AGA‘\)](#) ab Seite 32, / Artikel 6.2.A.1 sowie im Artikel 20 ab Seite 119.

## **5.9 Kein Pflichtprodukt ‚Laienbericht‘ mehr**

Der bisher verpflichtend am Ende eines Projekts zu erstellende Laienbericht / Layman Report zur Information der interessierten Öffentlichkeit wird durch eine ‚Summary Section‘ im Endbericht ersetzt, welche öffentlich gemacht wird.